2.1. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BETRIEBSBEIHILFEN IN GEBIETEN IN ÄUẞERSTER RANDLAGE

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung von Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage zu verwenden wie in Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) beschrieben. Bitte beachten Sie, dass die Beihilfen gemäß Randnummer 216 der Leitlinien nicht über das hinausgehen dürfen, was erforderlich ist, um die spezifischen Sachzwänge in den Gebieten in äußerster Randlage auszugleichen, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage und der äußersten Randlage ergeben.*

1. Bitte geben Sie an, welche Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV von der Maßnahme betroffen sind.

……………………………………………………………………………….

2. Bitte beschreiben Sie ausführlich die spezifischen Sachzwänge, mit denen die betreffenden Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind (Abgelegenheit, Insellage, äußerste Randlage), und erläutern Sie, wie mit der Maßnahme auf diese Sachzwänge reagiert wird.

…………………………………………………………………………………

3. Bitte beschreiben Sie ausführlich die Art der gewährten Betriebsbeihilfe und nennen Sie die im Rahmen der Maßnahme förderfähigen Kosten.

…………………………………………………………………………………….

4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass sich die beihilfefähigen Kosten aus den spezifischen Zwängen der betreffenden Gebiete in äußerster Randlage ergeben müssen.

Ja  Nein

4.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

5. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe nicht über das hinausgehen darf, was zur Abmilderung der spezifischen Zwänge der betreffenden Gebiete in äußerster Randlage erforderlich ist.

Ja  Nein

5.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die beihilfefähigen Kosten nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1972 der Kommission[[2]](#footnote-2) berechnet werden müssen.

Ja  Nein

6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………….

7. Bitte beschreiben Sie ausführlich die im Rahmen der Maßnahme angewandte Berechnungsmethode.

……………………………………………………………………………….

8. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme um eine Überkompensation zu vermeiden andere gemäß den Artikeln 24 und 35 bis 37 der Verordnung (EU) 2021/1139 gezahlte Arten der öffentlichen Intervention berücksichtigt, gegebenenfalls einschließlich des Ausgleichs für Mehrkosten, die Unternehmern aus den Gebieten in äußerster Randlage im Fischfang, in der Fischzucht und in der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse entstehen.

Ja  Nein

8.1. Falls ja, beschreiben Sie bitte die Kontrollmechanismen, mit denen eine Überkompensation vermieden werden soll.

……………………………………………………………………………………….

8.2. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

9. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, die das begünstigte Unternehmen für die gleichen beihilfefähigen Kosten erhält, gemäß der Maßnahme auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein müssen.

Ja  Nein

9.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

…………………………………………………………………………………

9.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der diese 100 %-Grenze festgelegt ist, einschließlich der Beihilfehöchstintensität(en) der Maßnahme.

…………………………………………………………………………………….

SONSTIGE ANGABEN

10. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

…………………………………………………………………………………….

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1972 der Kommission vom 11. August 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 durch Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten, die Betreibern bei der Fischerei, der Fischzucht sowie der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage entstehen (ABl. L 402 vom 15.11.2021, S. 1). [↑](#footnote-ref-2)